

Verkündet am 23. Januar 1953
Symalla Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kreises N (Kreiskommunalverbands), vertreten
durch den Oberkreisdirektor in N (W),

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

- 1.) Dr. med. Paul E,
- 2.) dessen Ehefrau Dr. med. Edith E geb. M im
Ehof Gemeinde St Kreis N (W),

Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagte. und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Streitgehilfen der Deutschen Vacuum Öl Aktiengesellschaft
in Celle, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Matt-
hiessen, von Kretschmann und Dr. Knudsen,

- ohne Prozeßbevollmächtigten -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Januar 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. von Normann, Dr. Hückinghaus, Dr. Tasche,
Dr. Oechßler und Dr. Piepenbrock
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 22. Juni 1951 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der klagende Kreis (Kreiskommunalverband) N[REDACTED] war Eigentümer eines Teils des in seinen Grenzen gelegenen Lichtenmoors. Am 2. März 1933 schloß er mit der "Ebag" - Erdölbergbau AG in Celle - als Unternehmerin einen Erdölgewinnungsvertrag. Danach räumte der Kläger der Ebag das ausschließliche Recht ein, auf den vom Vertrag erfaßten Grundstücken nach Erdöl, Erdgas und sonstigen ölhaltigen Stoffen zu suchen und sie im Falle der Fündigkeit auszubeuten und zu verwerten. Als Entschädigung verpflichtete sich die Unternehmerin zur Zahlung

- a) eines Wartegeldes von jährlich 1 RM für jede angefangene 25 ar,
- b) einer im einzelnen verschieden festgelegten Entschädigung für die in Benutzung genommenen Grundstücksflächen,
- c) eines Förderzinses von in der Regel 6 % für jede geförderte und kaufmännisch verwertete Menge wasserfreien Rohöls.

Dabei war bestimmt, daß das auch nach Eintritt der Förderung in voller Höhe zu zahlende Wartegeld auf den in demselben Vertragsjahr fällig werdenden Förderzins angerechnet wird. Der Unternehmer sollte berechtigt sein, seine Rechte und Pflichten auf dritte Personen zu übertragen, worauf der Grundeigentümer verpflichtet sein sollte, den gleichen Vertrag mit dem vom Unternehmer benannten Dritten abzuschließen.

Durch Kaufvertrag vom 9. Juli 1937 verkaufte der Kreiskommunalverband einen Teil des Geländes, auf das sich der Erdölgewinnungsvertrag vom 2. März 1933 bezog, in der Größe von rund 162 ha an die Eheleute Dres. E[REDACTED], wobei u.a. vereinbart wurde, daß die Käufer in den Erdölausbeutungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten eintreten und ihnen die Nutzungen und Erträge aus diesem Vertrag zustehen sollten. Durch Schreiben vom 8. Dezember 1938 teilte der Vorsitzende des Kreisaus-

- 3 -

schusses der "Ebag" mit, das Wartegeld für 649 Morgen könne von jetzt an an Herrn Dr. E. [REDACTED] bzw. dessen Vertreter Sch. [REDACTED] bezahlt werden. Ebenso bat der Landrat in N. [REDACTED] mit Schreiben vom 2. März 1939, das Herrn E. [REDACTED] zustehende Mutungsgeld an diesen zu überweisen.

Am 28. Juli 1939 wurde der Übergang des Vermögens der "Ebag" auf die Beklagte im Handelsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen. Die Beklagte veranlaßte im Jahre 1943 die Sicherstellung der Rechte aus dem Erdölausbeutungsvertrag durch Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Aus diesem Anlaß erklärten die Eheleute E. [REDACTED], sie träten dem Vertrag vom 2. März 1933 bei und erklärten sich mit den ihnen bekannten Bestimmungen des Vertrages einverstanden.

Im Jahre 1942 begann die Beklagte mit der Förderung auf den dem Kläger verbliebenen Grundstücken. Den Förderzins für das geförderte Erdöl verteilte die Beklagte im Verhältnis der Grundflächenbeteiligung an sämtliche Grundeigentümer des gesamten Vertragsgebiets. Inzwischen hatte der Kläger nämlich einen kleinen Teil des ihm verbliebenen Besitzes noch an andere Personen verkauft. Aus einem solchen Anlaß hatte der Landrat in N. [REDACTED] der Beklagten am 15. Juni 1944 mitgeteilt, der Erwerber einer solchen Parzelle komme vom Tag des Kaufvertrags ab als Empfänger des Wartegelds und Förderzinses in Frage. Die Eheleute Dres. E. [REDACTED] erhielten so im Laufe der Jahre 1942 bis 1946 einen Betrag von über 19 000 RM an Förderzins. Mit Schreiben vom 5. März 1946 teilte der Kläger der Beklagten mit, die Erwerber der Grundstücke, an denen das Schürf- und Ausbeuterecht hatte, also die Eheleute Dres. E. [REDACTED] und mehrere Kleinerwerber, seien zwar selbständige Vertragspartner der Beklagten geworden und Dr. E. [REDACTED] habe im Jahre 1939 unmittelbar und für sich allein die Herabsetzung des Wartegelds mit der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vereinbart. Das Forderungsrecht für die von der Beklagten geschuldeten Leistungen stehe aber nur den Grundstückseigentümern zu, bei denen die Voraussetzungen für die Leistungen der Beklagten erfüllt seien. Keinesfalls bildet die mehreren Grundeigentümer der Beklagten gegenüber eine Leistungsgemeinschaft. Dem Kreis N. stehe daher für die auf seinem Grundeigentum geförderten und verwerteten Ölmengen der Anspruch auf den gesamten Förderzins allein zu. Der Kläger bitte daher um Überweisung des zu wenig bezahlten Förderzinses auch für die zurückliegenden Jahre. Die Beklagte lehnte dies ab, hinterlegte aber von da an die umstrittenen Förderzinsbeträge. Mit der Anfang April 1947 erhobenen Klage hat der Kläger einen Teilbetrag seines Anspruchs verlangt und den Antrag gestellt, die Beklagte zur Zahlung von 5 000 RM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und den Eheleuten Dres. E. den Streit verkündet. Diese sind ihr als Streitgehilfen beigetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Obergericht Celle hat durch Urteil vom 6. Juli 1948 die Berufung der Streitgehilfen Dres. E. - die Beklagte selbst hatte Berufung nicht eingelegt - mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte zur Zahlung von 500 DM, gegebenenfalls von einem anderen umgewerteten Betrag verurteilt werde, und hat die Revision zugelassen.

Der II. Zivilsenat des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone hat auf die Revision der Streitgehilfen durch Urteil vom 7. Oktober 1948 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht hat der Kläger Anschlußberufung erhoben und den Antrag gestellt, das Urteil des Landgerichts abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6 100 DM zu zahlen.

Nach Erhebung von Beweisen hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den in der Berufungsinstantz gestellten Antrag weiter, in zweiter Linie beantragt er Zurückverweisung.

Die Streitgehilfen der Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Streit der Parteien geht darum, wem der Förderzins für das auf dem Grundstück des Klägers geförderte Erdöl zusteht.

Das Berufungsgericht hat in seinem ersten Urteil vom 6. Juli 1948 den § 3 des Erdölgewinnungsvertrags von 1933 dahin ausgelegt, daß nach Verkauf eines Teils des Vertragsgebiets der Kläger zwar den Förderzins nur noch für die Ölmengen verlangen könne, die auf dem ihm verbliebenen Gebiet gefördert würden, daß aber andererseits die übrigen Grundeigentümer des Vertragsgebiets an diesen Erträgen nicht beteiligt seien, ebensowenig, wie der Kläger an den Erträgen des verkauften Gebiets beteiligt sei. Hierfür sei die Auslegung entscheidend, die dem § 2 des Kaufvertrags von 1937 zwischen dem Kläger und den Streitgehilfen zu geben sei, da bei Abschluß des Erdölgewinnungsvertrags der Teileintritt weiterer Grundbesitzer nicht vorgesehen und berücksichtigt worden sei. Die Art und Weise der im § 2 des Kaufvertrags vorgenommenen Teilung

des Anspruchs aus dem Erdölvertrag sei dahin zu verstehen, daß von allen Ansprüchen -Wartegeld, Benützungsschädigung und Förderzins- der Teil auf die Käufer übertragen worden sei, der innerhalb des verkauften Gebiets entstehe. Zu einer quotenmäßigen Aufteilung des Förderzinses entsprechend der beiderseitigen Grundstücksgröße hätte es einer besonderen Vereinbarung zwischen den Kaufvertragsparteien bedurft, an der es gefehlt habe.

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung des Kaufvertrags vom 9. Juli 1937 gegenüber den Angriffen der Revision gebilligt. Er ging aber davon aus, die von der Beklagten und ihren Streitgehilfen behauptete jahrelange Kenntnis der maßgeblichen Organe des Klägers von der Zahlung eines Teils des Förderzinses an die Streitgehilfen und ihre daraus folgende widerspruchslose Duldung sei nicht nur von Bedeutung für die Auslegung des Kaufvertrags, sondern auch bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob der Kläger nicht diese in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen müsse. Insoweit, nahm der Oberste Gerichtshof an, habe es das Berufungsgericht an der nötigen Aufklärung fehlen lassen. Er hat daher das Berufungsurteil vom 6. Juli 1948 aufgehoben und das Berufungsgericht angewiesen, den erbotenen Beweis für die Kenntnis des Klägers von den Zahlungen des Förderzinses an die Streitgehilfen jedenfalls durch Vernehmung des früheren Landrats von C. nachzuholen und danach zu entscheiden, welche Zahlungen der Kläger gegen sich gelten lassen müsse.

In der anderweiten Verhandlung hat das Berufungsgericht außer dem Zeugen von C. noch weitere Zeugen vernommen. Auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. O. und Sch. kommt es zu dem Ergebnis, daß beide Vertragsparteien beim Abschluß

des Kaufvertrags, und zwar Dr. O. [REDACTED] als Vertreter des Klägers, Sch. [REDACTED] als Vertreter der Streitgehilfen, übereinstimmend ihre im § 2 des Kaufvertrags niedergelegten Willenserklärungen so verstanden hätten, daß der Förderzins nach dem Verhältnis der dem Erdölvertrag unterliegenden Grundstücke zu verteilen sei, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Teilgrundstück etwa Öl gefördert werden sollte. Es sei zwar nicht erwiesen, daß die Vertragsschließenden bei Vertragsschluß oder vorher diesen Willen ausdrücklich ausgesprochen hätten, wohl aber, daß sie nach Vertragsschluß im gelegentlichen Gespräch ihre übereinstimmende Auffassung von der Bedeutung des § 2 festgestellt hätten. Für die Auslegung des § 2 sei aber ausreichend und entscheidend, wie beide Parteien in der Person ihrer handelnden Vertreter den Vertrag hätten verstanden wissen wollen. Dabei genüge es, daß sie tatsächlich einig gewesen seien, und es sei unerheblich, ob sie diese Willensübereinstimmung ausdrücklich festgestellt oder ohne ausdrückliche Feststellung an solche Übereinstimmung geglaubt hätten. Das bedeute, daß den Streitgehilfen die Klagesumme zustehe. Es handle sich auch nicht um einen internen, lediglich den Streitgehilfen gegen den Kläger zustehenden Anspruch, der Vertrag könne vielmehr nur so verstanden werden, daß die Streitgehilfen einen unmittelbaren Anspruch gegen die Beklagte haben sollten.

Die Revision bittet zunächst um Überprüfung, ob das Berufungsgericht nicht gemäß § 565 Abs 2 ZPO an die Feststellungen des Obersten Gerichtshofs gebunden gewesen sei, der die frühere Auslegung des Oberlandesgerichts gebilligt habe, daß der Anspruch auf Förderzins nur insoweit auf die Streitgehilfen übergegangen sei, als er für das auf den verkauften Grundstücksflächen geförderte Öl geschuldet worden sei, und ob das Berufungsgericht nicht lediglich habe prüfen dürfen, ob das spätere Verhalten des Klägers Einfluß auf seine Ansprüche

auf Auszahlung der mit seiner angeblich stillschweigenden Duldung an die Streitgehilfen gezahlten Beträge gehabt habe. Die Revision will diese Frage unter Hinweis auf die Rechtsprechung des III. Zivilsenats des Reichsgerichts bejahen.

Dieser Einwand ist nicht begründet. Es ist richtig, daß der III. Zivilsenat des Reichsgerichts eine Zeitlang von der früher einhelligen Auffassung des Reichsgerichts abgegangen ist, die dahin ging, daß das Berufungsgericht in der neuen, nach Zurückverweisung ergehenden Entscheidung zwar an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, die das Reichsgericht auf Grund des ihm vorliegenden Tatbestands ausgesprochen hat, daß es aber in seiner tatsächlichen Würdigung und auch gegenüber seinen eigenen früheren Feststellungen frei ist, insbesondere dann, wenn auf Grund der neuen Verhandlung neue tatsächliche Feststellungen getroffen werden, die die tatsächlichen Grundlagen für die rechtliche Beurteilung verschieben (RGZ 94, 11 [14] und die dort zitierten Urteile). Demgegenüber hat der III. Zivilsenat in verschiedenen Entscheidungen die Auffassung vertreten, wenn das Revisionsgericht eine bestimmte Frage auf Grund des ihm vorliegenden Sachverhalts abschließend beurteilt habe, stehe es dem Berufungsgericht nicht mehr zu, die Beantwortung des Revisionsgerichts, sei es auch auf Grund neuer Tatsachen, in Zweifel zu ziehen (RGZ 90, 23 [25]; 91, 134 [135]; RG in JW 1918, 562 = Warn 1918 Nr 195 = Gruchot 62, 804; RG in JR 1925 Nr 564). Die übrigen Zivilsenate sind dieser Rechtsprechung nicht gefolgt (RG in JW 1926, 2435; NJW 1929, 509; RGZ 129, 224 [225] = JW 1930, 2956 und die dort Zitierten; RG in HRR 1934 Nr 1405). Der III. Zivilsenat hat dann in der Entscheidung vom 16. April 1926 (JW 1926, 1806) den Begriff der "abschließenden" Erörterung einer Frage eingeschränkt; im Urteil vom 21. November 1930 (RGZ 130, 284 [285]) erkannte er die Freiheit des Berufungsge-

richts voll für den Fall an, daß das frühere Berufungsurteil seinem ganzen Umfang nach aufgehoben wurde, und im Urteil vom 21. Januar 1942 (HRR 1942 Nr 498) ist die frühere Rechtsprechung aufgegeben und ausgesprochen worden, die Bindung des Berufungsgerichts an die Beurteilung des Revisionsgerichts beschränke sich auf die Auslassungen, die die Beurteilung des früheren Berufungsurteils für rechtsirrtümlich erklären und daran die Folge der Aufhebung des Urteils knüpfen.

Diese nun wieder einheitlich gewordene Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Bundesgerichtshof übernommen (Urteil vom 14. März 1951, II ZR 2/50 in Lindenmaier-Möhring Nr 1 zu § 565 Abs 2 ZPO; vom 6. November 1951, I ZR 61/51 in BGHZ 3, 321), und der erkennende Senat sieht keinen Anlaß, von ihr abzuweichen.

Im vorliegenden Fall hat das Revisionsgericht die erste rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts gebilligt und nur eine ergänzende Prüfung des Sachverhalts unter einem weiteren Gesichtspunkt verlangt. Das Berufungsgericht war daher in der Auslegung des Erdölvertrags und des Kaufvertrags zwischen dem Kläger und den Streitgehilfen frei und auch nicht an seine eigene frühere Auslegung gebunden.

Das Berufungsgericht stützt seine neue Auslegung des Kaufvertrags auf die Aussagen der Zeugen Dr. Ohnesorge und Schapp. Es stellt fest, daß diese beiden Vertreter der Vertragsparteien übereinstimmend den § 2 des Kaufvertrags dahin verstanden hätten, daß der Förderzins nach dem Verhältnis der dem Erdölvertrag unterliegenden Grundstücke verteilt werden sollte, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Teilgrundstück etwa Öl gefördert werden sollte. Das Berufungsgericht entnimmt dies den Zeugenaussagen der Vertreter der Parteien des Kaufvertrags.

Die Revision wendet dagegen ein, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß diese Behauptung erst aufgestellt worden sei, nachdem das Urteil des Obersten Gerichtshofs erlassen gewesen sei, es habe sich auch nicht damit auseinandergesetzt, wie es gekommen sei, daß der Zeuge Dr. O. den § 2 des Kaufvertrags in diesem Sinn verstanden habe. Es sei nicht festgestellt, ob und woher dieser Zeuge den Erdölförderungsvertrag gekannt habe und ob er nicht den Kaufvertrag mit dem Zeugen Z. erörtert habe, der diesen Vertrag verfaßt und im andern Sinn verstanden habe. Damit wird aber nur die Beweismäßigkeit des Berufungsgerichts in nicht zulässiger Weise kritisiert. Im übrigen ist es nicht richtig, daß die Darstellung, wie die Parteien des Kaufvertrags diesen ausgelegt wissen wollten, von den Streitgehilfen erst im zweiten Abschnitt des Berufungsverfahrens vorgebracht worden ist, sie findet sich z.B. schon im Schriftsatz vom 7. Juni 1948 S 2 und 3 (Bl 113 R, 114 GA). Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Zeuge Dr. O., auch wenn er erst kurz vorher das Amt des Vorsitzenden des Kreisausschusses übernommen hatte, den Erdölausbeutungsvertrag nicht gekannt haben sollte, der doch im § 2 des Kaufvertrages ausdrücklich erwähnt war. Es ist auch belanglos, ob Dr. O. den Vertrag mit seinem Sachbearbeiter erörtert hat oder ob er sich ohne eigene nähere Prüfung der Auffassung, die der Vertreter der Gegenpartei zum Ausdruck brachte, angeschlossen hat.

Die Revision bittet auch um Überprüfung, ob die von Dr. O. vertretene Auffassung den Kreisausschuß als das gesetzliche Organ des Klägers binde. Sie meint, soweit mehrere Mitglieder eines Organs verschiedene Auffassungen von dem Inhalt einer Erklärung hätten, komme es nur auf den objektiven Sinn der Erklärung an, nicht auf die subjektive Vorstellung eines einzelnen Mitglieds eines Organs.

In der mündlichen Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers noch weiter vorgetragen, auf die Auffassung der Mitglieder des Kreisausschusses komme es vor allem deshalb an, weil der Vorsitzende des Kreisausschusses nach den einschlägigen Bestimmungen den Vertrag nicht habe allein abschließen dürfen, sondern dazu weitere Mitglieder des Kreisausschusses hätten mitwirken müssen.

Diese Auffassung ist abzulehnen. Abgesehen davon, daß die Revision selbst nicht behauptet, daß die übrigen Mitglieder des Kreisausschusses, dem ja der Zeuge Z. nicht angehörte, anderer Meinung gewesen seien, als der Zeuge Dr. O. ist darauf hinzuweisen, daß dieser als Vertreter des Kreisausschusses den Vertrag allein abgeschlossen hat. Dazu war er durch §§ 44, 142 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetzes) in der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags geltenden Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (PreußGS 442) und der Verordnung vom 23. Februar 1934 (GS 127) berechtigt. Das Gemeindefinanzgesetz schrieb allerdings in seiner damaligen Fassung, im Gegensatz zu der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1943 (GS 11) in § 44 Abs 2 vor, daß Willenserklärungen der Gemeindeverbände schriftlich abgegeben werden sollen, soweit nicht die Natur des Rechtsgeschäfts oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, und für die schriftlichen Erklärungen des Leiters des Gemeindeverbands war in § 45 vorgeschrieben, daß der allgemeine Vertreter des Leiters oder ein sonstiger Beigeordneter einen Vermerk beifügen mußte, daß er von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis genommen habe. Daraus, daß der Beigeordnete lediglich seine Kenntnisnahme von dem Inhalt der Erklärung bescheinigen mußte und nach der vorläufigen Ausführungsanweisung vom 20. Dezember 1933 (PrMinBl IV, 8, 1501 -abgedruckt bei Freisler-Grauert, Das neue Recht in Preußen, II b 23 S 62 [64]) diese Bescheinigung

gar nicht verweigern durfte, ergibt sich, daß der Leiter des Gemeindeverbands nach außen allein der Vertreter dieser Körperschaft und daß nach § 166 BGB seine Auffassung des Vertrages maßgebend war.

Das Berufungsgericht hat allerdings nur für erwiesen erachtet, daß die Vertreter der Vertragsparteien nach Vertragsschluß über die Auslegung des jetzt strittigen Punktes des Vertrags gesprochen und dabei ihre übereinstimmende Auffassung festgestellt hätten. Es zieht daraus den Schluß, daß sie bei Vertragsschluß auch ohne ausdrückliche Feststellung in diesem Sinne einig gewesen seien. Gegen diese Feststellung sind Bedenken nicht zu erheben. Aber selbst wenn man in einer etwaigen nachträglichen Einigung über die Ausfüllung einer vorhandenen Lücke eine Ergänzung des Vertrags vom 9. Juli 1937 sehen wollte, so wäre diese Einigung durch Auflassung und Eintragung gültig geworden.

Die Revision findet aber auch in der Würdigung der Aussagen der Zeugen Dr. O. [REDACTED] und Sch. [REDACTED] Verstöße gegen § 286 ZPO. Das Berufungsgericht hat die Bedenken, die gegen die objektive Richtigkeit dieser Aussagen hinsichtlich des Zeitpunkts der maßgebenden Gespräche bestehen, eingehend erörtert. Wenn die Revision davon spricht, Sch. [REDACTED] habe den Erdöl- ausbeutungsvertrag von 1933 gar nicht gekannt, so ist das eine neue Behauptung, die zudem schon deshalb wenig glaubhaft erscheint, weil dieser Vertrag im Kaufvertrag von 1937 ausdrücklich angeführt ist.

Wenn die Revision sich dagegen wendet, daß das Schreiben des Landrats von C. [REDACTED] vom 15. Juni 1944 an die Beklagte, das sich nur auf das an T. [REDACTED] in St. [REDACTED] verkaufte Grundstück bezieht, für die innere Wahrscheinlichkeit der Aussagen der

Zeugen Dr. O[REDACTED] und Sch[REDACTED] spreche, so ist ihr zuzugeben, daß die Bemerkung des Berufungsgerichts nicht richtig ist, daß der Landrat von C[REDACTED] darüber, wie dieses Schreiben zu verstehen sei, mit seinem Sachbearbeiter Z[REDACTED] übereingestimmt habe. Das Wesentliche ist aber, daß Landrat von C[REDACTED] selbst die von ihm vertretene Ansicht, die ihm von irgend jemand, wahrscheinlich von "einem von der Öigenschaft" vorgetragen wurde, übernommen hat. Im übrigen zieht das Berufungsgericht dieses Schreiben vom 15. Juni 1944 nur zur Verstärkung seiner Auffassung heran, die es sich schon aus anderen Gründen gebildet hatte.

Der allgemeinen Bemerkung der Revision ist zuzustimmen, daß Anlaß bestand, die Aussagen der beiden Zeugen besonders zurückhaltend zu bewerten, es bestand aber kein Grund zu der Annahme, daß das Berufungsgericht das nicht getan habe.

Die Revision ist daher unbegründet und auf Kosten des Klägers zurückzuweisen.

Dr. v. Normann

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock